

Judo & Karate-Club Bergen-Enkheim e. V.

Satzung

(in der Fassung vom 26.06.1984, geändert am 17.03.2000, geändert am 19.05.2009)

§1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen:
Judo & Karate-Club Bergen-Enkheim
2. Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main. Er wurde am 02.01.1972 gegründet und am 07.11.1983 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main eingetragen. Gerichtsstand und Erfüllungsort sind Frankfurt am Main. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
3. Der Verein ist Mitglied des/der: Landessportbund Hessen e. V. (LSBH), Hessischer Judo-Verband e. V. (HJV), Shorinji Budo Union Deutschland e. V. (SBU).

§ 2 Gemeinnützigkeit, Zweck, Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins sind die Pflege und Förderung der Budo-Sportarten und der Leibesübung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch: Abhaltung des Trainingsbetriebs, Teilnahme an Sportveranstaltungen sowie deren Ausrichtung und allgemeine Förderung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landes, des Sportbundes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke verwendet werden.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen je zur Hälfte an den Hessischen Judo-Verband e. V. (HJV) und die Shorinji Budo Union Deutschland e. V. (SBU).

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, wenn sie die Vereinssatzung und -ordnungen anerkennt. Die Mindestdauer der Mitgliedschaft beträgt sechs Monate.
2. Der Vorstand kann Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.
3. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Dieser verpflichtet sich damit gleichzeitig gesamtschuldnerisch zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge, des Aufnahmebeitrags und sonstiger Geldforderungen des Vereins.
4. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Er teilt dem Antragsteller die Aufnahme oder die Ablehnung seines Antrags schriftlich mit. Bei Anmeldung ist eine Gebühr laut Beitragsordnung zu entrichten. Die Mitgliedschaft wird erst mit Zahlung der Gebühr wirksam.

Der Verein führt als Mitglieder:

- a) Ordentliche (aktive) Mitglieder: Sport treibende Mitglieder über 18 Jahre und Sport treibende Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
- b) Außerordentliche (passive) Mitglieder: Sie unterstützen den Verein und seine Ziele.
- c) Ehrenmitglieder: Die Ehrenmitgliedschaft kann Personen, die sich in der Vereinsarbeit oder durch ihre sportliche Leistung in besonderem Maße verdient gemacht haben, durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes verliehen werden. Die Ehrung wird vor der Mitgliederversammlung vorgenommen. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.
- d) Fördermitglieder: Fördermitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die zur Förderung des Vereins und seiner Ziele einen jährlichen Förderbeitrag eigener Wahl, jedoch ab einem vom Vorstand festgelegten Mindestbetrag, an den Verein entrichten. Fördermitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder. Juristische Personen werden durch ihren gesetzlichen Vertreter repräsentiert.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder durch Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Der Austritt kann nur zum Ende eines Quartals erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 1 Monat einzuhalten ist.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags oder von Umlagen im Rückstand ist. Der Beschluss des Vorstands über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden. Gegen den Beschluss ist kein Rechtsmittel gegeben.
4. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch mehrheitlichen Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung des Vorstands muss dem Mitglied rechtliches Gehör gewährt werden.
Der Beschluss des Vorstands ist dem Mitglied schriftlich begründet mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung binnen einem Monat nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einlegen. Der Vorstand hat binnen zwei Monaten nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet. Bis dahin ruhen sämtliche Rechte und Ehrenämter des vom Vorstand ausgeschlossenen Mitglieds.

§ 5 Aufnahmebeitrag, Mitgliedsbeitrag, Umlagen

1. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Des Weiteren werden von den Mitgliedern Beiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.
2. Höhe und Fälligkeit der Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Ehrenmitglieder haben alle Mitgliedschaftsrechte; sie sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
4. Der Vorstand kann in Einzelfällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Weitere Rechte: Wahlrecht; das Recht, Versammlungen einzuberufen und Anträge zu stellen; das Recht, Ämter zu übernehmen und Vorschläge zu unterbreiten.
2. Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die erlassenen Ordnungsvorschriften zu beachten, sowie die Förderungspflicht, sich für das gemeinsame Ziel und den Zweck des Vereins einzusetzen. Sie haben die Pflicht, übernommene Ämter und Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Für die Mitglieder des Vereins

gelten außer dieser Satzung die Sportordnung und die Beitragsordnung. (Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.)

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat nur jedes persönlich anwesende Mitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat, eine Stimme. Eine Ausübung des Stimmrechts durch einen Dritten ist ausgeschlossen.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
 - b) Entlastung des Vorstands
 - c) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge und Umlagen in Form einer Beitragsordnung. (Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung.)
 - d) Wahl und Abwahl des Vorstands
 - e) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Ordnungen und über die Auflösung des Vereins
 - f) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands
 - g) Wahl der Kassenprüfer

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll alle 2 Jahre im 1. Halbjahr stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen, worauf der Versammlungsleiter zu Beginn der Mitgliederversammlung über die beantragte Ergänzung abstimmen lässt. Zur Aufnahme dieses Antrags in die Tagesordnung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen sowie Anträge zur Abwahl des Vorstands müssen den Mitgliedern mit dem Einladungsschreiben zur

Mitgliederversammlung schriftlich bekannt gegeben werden; ansonsten sind sie unzulässig.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/10 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Steht der Versammlungsleiter zur Wahl eines Amtes an, so ist für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion die Versammlungsleitung an einen Wahlleiter zu übertragen, der von der Versammlung zu wählen ist.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein erschienenenes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten immer als ungültige Stimmen und bleiben für das Abstimmungsergebnis außer Betracht. Entscheidend sind nur Ja- und Nein-Stimmen.
Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden, wobei hierzu die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann.
6. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wenn von mehreren Kandidaten niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, wobei dann derjenige gewählt ist, der mehr Stimmen als der Gegenkandidat

erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

Zu den Vorstandswahlen ist aus der Mitgliederversammlung ein Wahlausschuss zu wählen, der aus einem Wahlleiter und zwei Beisitzern gebildet wird. Der Wahlausschuss hat das Abstimmungsergebnis festzustellen und sofort bekannt zu geben. Die Mitglieder des Wahlausschusses können bei der Wahl nicht selbst kandidieren.

Worterteilungen: Das Wort zur Diskussion erteilt der Versammlungsleiter. Den Vorstandsmitgliedern ist auf Wunsch das Wort auch außerhalb der Reihenfolge zu erteilen. Jedes Mitglied kann, sobald ein Redner geendet hat, einen Antrag auf Schluss der Debatte stellen. Über einen solchen Antrag muss sofort abgestimmt werden. Eine Diskussion hierüber findet nicht statt. Wird ein Antrag auf Schluss der Debatte angenommen, so müssen die zum Zeitpunkt der Antragsstellung vorliegenden Wortmeldungen noch gehört werden.

7. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Vorstand für Presse & Kommunikation und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut zu protokollieren.

§ 12 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB wird wie folgt gebildet:
Vorstandsvorsitzender, stellvertretender Vorstandsvorsitzender, Vorstand Finanzen, Vorstand Presse & Kommunikation, Vorstand Sportbetrieb.
2. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

§ 13 Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c) Ordnungsgemäße Buchführung, Erstellung der Jahresberichte, Aufstellung eines Haushaltsplans
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
 - e) Beschlussfassung über Ehrungen

- Der Vorstand Finanzen ist neben den unter Punkt 1. genannten Aufgaben für die Erstellung und Aktualisierung der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung verantwortlich.

Der Vorstand Presse & Kommunikation ist neben den unter Punkt 1. genannten Aufgaben für die Öffentlichkeitsarbeit und den Schriftverkehr des Vereins verantwortlich und erstellt die Sitzungs- und Versammlungsprotokolle.

Der Vorstand Sportbetrieb ist neben den unter Punkt 1. genannten Aufgaben für den gesamten Sportbereich des Vereins verantwortlich.

§ 14 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand während seiner Amtszeit aus, so wählt der verbliebene Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen den sogleich beim Amtsgericht anzumeldenden kommissarischen Nachfolger. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

§ 15 Sitzung und Beschlüsse des Vorstands

- Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Vorstandssitzung, die vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden, einberufen und geleitet wird. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Eine Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einberufung kann schriftlich, per E-Mail oder mündlich erfolgen.
- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorstandsvorsitzende oder der stellvertretende Vorstandsvorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
- Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren sowie per E-Mail beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
- Über die Vorstandssitzungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

§ 16 Kassenprüfer

Zwei Kassenprüfer sind von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre zu wählen. Diese haben die Aufgabe, das jeweils zurückliegende Geschäftsjahr des Vereins buchhalterisch zu prüfen, wobei den Kassenprüfern zur Prüfung sämtliche Unterlagen des Vereins, Rechnungen, Bankauszüge und dergleichen zur Verfügung zu stellen sind. Die Kassenprüfung soll spätestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung abgeschlossen sein.

§ 17 Auflösung des Vereins

- Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorstandsvorsitzende und der stellvertretende Vorstandsvorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt je zur Hälfte an den Hessischen Judoverband e. V. (HJV) und die Shorinji Budo Union Deutschland e. V. (SBU).

Dies gilt entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

..... Unterschriften:
Ort, Datum

Vorstandsvorsitzende(r):

Stellvertretende/r Vorstandsvorsitzende(r):

Vorstand Finanzen:

Vorstand Presse & Kommunikation:

Vorstand Sportbetrieb:

Judo & Karate-Club Bergen-Enkheim e. V.

Beitragsordnung

(Stand 19.05.2009)

§ 1 Allgemeines

1. Die Mitgliederversammlung legt die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge fest (§ 5 Satzung).
2. Über die Höhe von Kursgebühren entscheidet der Vorstand

§ 2 Entrichtung

1. Mitgliedsbeiträge sind bis spätestens zum Ende des jeweiligen Kalendermonats auf das Vereinskonto zu zahlen.
2. Bei Eintritt sind die Aufnahmegebühr und sechs Monatsbeiträge (Mindestmitgliedschaft gem. § 3 Abs. 1 Satzung) fällig.

§ 3 Aufnahmegebühr

Aufnahmegebühr (einmalig) Euro 18,00

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. Judo und Karate

Regelbeitrag (monatlich)	Euro	15,00
Ermäßigter Beitrag (Kinder/Jugendl. bis einschl. 17 J.)	Euro	12,00
Familienermäßigung (für jedes weitere Familienmitglied Ermäßigung des individuellen Beitrages um)	Euro	3,00

2. Tai-Chi-Chuan

Regelbeitrag (monatlich)	Euro	10,00
Familienermäßigung (für jedes weitere Familienmitglied Ermäßigung des individuellen Beitrages um)	Euro	3,00

§ 5 Mahnwesen

Kommt ein Mitglied seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, so ergeht eine schriftliche Mahnung unter Angabe der fälligen Positionen.

Hierbei gilt folgende Richtlinie:

Zahlungserinnerung	kostenfrei
1. Mahnung (14 Tage nach Zahlungserinnerung)	kostenfrei
2. Mahnung (14 Tage nach 1. Mahnung)	Euro 5,00

Der Vorstand kann in Einzelfällen von dieser Richtlinie abweichen und gem. § 5 Abs. 4 der Satzung Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise stunden oder erlassen.

Der Judo & Karate-Club Bergen-Enkheim e. V. ist berechtigt, fällige Gebühren, Beiträge und Umlagen zwangsweise einzutreiben.

Frankfurt am Main, den 19.05.2009

Der Vorstand

Judo & Karate-Club Bergen-Enkheim e. V.

Sportordnung

(Stand 19.05.2009)

§ 1 Allgemeines

Die Sportordnung regelt den Sportbetrieb. Sie umfasst die Tätigkeiten des Vorstands für den Sportbetrieb und des Jugendbereichs.

§ 2 Vorstand Sportbetrieb

a) Das für den Sportbetrieb zuständige Vorstandsmitglied (im Folgenden VS Sport genannt) lädt in Zusammenarbeit mit dem **Elternsprecher** (§ 3) mindestens ein Mal jährlich zu einem Elternabend ein. Die Einladung hat schriftlich unter Angabe von Ort, Tag, Uhrzeit und Tagesordnung zu erfolgen. Die Einladung ist mindestens 14 Tage vorher durch Aushang und/oder Rundschreiben/Informationsblatt bekannt zu geben. Der Vorstandsvorsitzende und der stellvertretende Vorstandsvorsitzende sind zum Elternabend einzuladen und erhalten ein Protokoll.

b) Der VS Sport beruft die **Jugendversammlung** (§ 4 Abs. 2) ein und leitet sie.

c) Der VS Sport kann einen oder mehrere **Stellvertreter** ernennen, die vom Gesamtvorstand mehrheitlich bestätigt werden müssen, und an die er bestimmte Aufgabenbereiche delegieren kann. Die Stellvertreter sind dem VS Sport für die Erfüllung der Aufgaben verantwortlich.

d) Der VS Sport kann **Jugendleiter** ernennen, die vom Gesamtvorstand mehrheitlich bestätigt werden müssen. Sie nehmen innerhalb der Jugendarbeit sportfachliche und auch überfachliche Aufgaben wahr. Diese Aufgaben werden den Jugendleitern vom VS Sport zugewiesen und sie sind ihm gegenüber verantwortlich.

e) Für jede im Verein vertretene Sportart ist eine/n Leiter/in (im Folgenden AL genannt) zu benennen. Er/sie wird vom VS Sport ernannt und muss vom Gesamtvorstand mehrheitlich bestätigt werden.

Die AL sollen mindestens ein Mal jährlich, z. B. innerhalb eines verkürzten Trainings, eine Besprechung durchführen, um Informationen und Wünsche auszutauschen und diese an den VS Sport und den Gesamtvorstand weiter zu leiten.

§ 3 Elternsprecher

Die Eltern von Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr haben das Recht, einen Elternsprecher und seinen Stellvertreter zu wählen. Der Elternsprecher ist in der Jugendversammlung stimmberechtigt. Er muss nicht Mitglied im Verein sein. Der Elternsprecher und der Stellvertreter werden jeweils für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Wahl ist zu protokollieren und dem Gesamtvorstand bekannt zu geben. Der Elternsprecher kann, je nach Bedarf, Elternabende einberufen.

§ 4 Jugendbereich

1. Allgemeines

Im Judo & Karate-Club Bergen-Enkheim e. V. sollen Jugendliche schon frühzeitig an Entscheidungsprozessen beteiligt werden.

2. Jugendversammlung

Die Jugendversammlung dient der Interessenvertretung der Jugendlichen. Sie setzt sich aus allen Kindern und Jugendlichen vom vollendeten 10. Lebensjahr an bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zusammen.

a) Die Aufgaben der Jugendversammlung sind insbesondere die Festlegung der Grundsätze für die Jugendversammlung, die Wahl des Jugendsprechers und seiner bis zu zwei Stellvertreter für jeweils ein Jahr, die Beratung und Beschließung gemeinsamer Vorhaben und Veranstaltungen.

b) Die Jugendversammlung wird durch den VS Sport einberufen und geleitet. Sie tritt mindestens ein Mal jährlich zusammen. Außerdem muss auf schriftlichen Antrag von 10 % aller stimmberechtigten Jugendlichen eine Jugendversammlung einberufen werden. Der Vorstandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind einzuladen und erhalten ein Protokoll.

c) Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit. Die Stimmabgabe ist nur persönlich möglich. Der VS Sport, seine Stellvertreter und der Elternsprecher sind bei der Jugendversammlung jeweils stimmberechtigt. Eltern sind als Gäste teilnahmeberechtigt.

d) Die Jugendversammlung darf nur über Themen ihres Sachgebietes beschließen. Der Gesamtvorstand kann gegen Beschlüsse mehrheitlich ein Veto einlegen.

e) Die Jugendversammlung hat über ihre Sitzung eine Teilnehmerliste und ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das vom Sitzungsleiter und Protokollant unterzeichnet wird. Es wird allen Teilnehmern und dem Gesamtvorstand ausgehändigt oder zugesandt.

3. Jugendsprecher

Für das Amt des Jugendsprechers ist jeder Vereinsjugendliche ab dem vollendeten 12. Lebensjahr wählbar. Ein Jugendsprecher bzw. Stellvertreter kann bei Abwesenheit nur gewählt werden, wenn eine schriftliche Einverständniserklärung vorliegt. Die Erklärung muss vor der Wahl abgegeben werden.

Der Aufgabenbereich des Jugendsprechers wird von der Jugendversammlung festgelegt. Der Jugendsprecher soll sich vor allem für den Ausbau der Mit- und Selbstbestimmungsmöglichkeiten der Vereinsjugendlichen einsetzen und den VS Sport bei seiner Arbeit unterstützen.

Frankfurt am Main, den 19.05.2009

Der Vorstand